

Ausgabe vom 1. Januar 2017

Nr. 941.03

---

**Reglement über die Benützung  
des Spychers der Gemeinde Adligenswil**

vom 3. November 2016

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweckbestimmung / Kategorien der Benutzer .....	4
§ 2 Reservation .....	4
§ 3 Aufsicht und Betreuung .....	4
§ 4 Benützungzeiten .....	5
§ 5 Benützungsgebühren .....	5
§ 6 Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen .....	5
§ 7 Schlüsselbezug .....	5
§ 8 Ordnung und Sorgfalt .....	5
§ 9 Licht, Heizung .....	6
§ 10 Abfallentsorgung .....	6
§ 11 Abstellen von Fahrzeugen .....	6
§ 12 Schäden .....	6
§ 13 Zuwiderhandlungen .....	7
§ 14 Inkrafttreten .....	7

## **Der Gemeinderat Adligenswil**

erlässt gestützt auf § 28 der Gemeindeordnung vom 25. August 2015 folgendes Reglement über die Benützung des Spychers:

### **§ 1 Zweckbestimmung / Kategorien der Benützer**

- 1 Die Lokalitäten des Spychers beim Sigristenhaus werden sowohl Einheimischen wie Auswärtigen zur Verfügung gestellt. Reservationen von Einheimischen haben Vorrang.
- 2 Über die weitere Abgabe entscheidet die zuständige Stelle unter gleichzeitiger Festlegung der Benützungsgebühr.
- 3 Es wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:
  - a. Kategorie 1 (Ortsansässige):  
Ortsansässige Vereine, Organisationen, Institutionen, Strassengenossenschaften, Quartiervereine mit statuarischem Sitz in Adligenswil und Firmen (Nonprofit-Firmenanstöße sowie Firmenanstöße ohne Kursgeld und ohne Eintritt/Wirtschaftsbetrieb) mit Steuersitz in der Gemeinde Adligenswil.
  - b. Kategorie 2 (Ortsansässige):  
Ortsansässige Privatpersonen, Wohnbaugenossenschaften und Stockwerkeigentümergeinschaften mit Steuersitz in Adligenswil.
  - c. Kategorie 3 (Auswärtige):  
Auswärtige Vereine, Organisationen und Firmen sowie Privatpersonen, Wohnbaugenossenschaften und Stockwerkeigentümergeinschaften.

### **§ 2 Reservation**

- 1 Reservationen der Räumlichkeiten haben spätestens zwei Wochen vor deren Benützung zu erfolgen.
- 2 Für die Reservation, die Abgabe sowie die Rücknahme des Schlüssels ist der Hausdienst zuständig.

### **§ 3 Aufsicht und Betreuung**

- 1 Für die Aufsicht über die Benützung der Spycherräumlichkeiten sowie für die Wartung des Spychers ist der Hausdienst zuständig.
- 2 Die Benützer haben sich den Anordnungen des Hausdienstes zu unterziehen.

#### **§ 4 Benützungzeiten**

- 1 Die Lokalitäten können in der Regel von 08.00 – 24.00 Uhr benützt werden. Vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar wird der Raum nicht vermietet.
- 2 Die zuständige Stelle kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

#### **§ 5 Benützunggebühren**

- 1 Für die Kategorie 1, gem. § 1 Abs. 3, beträgt die Gebühr Fr. 30.– pro Raum.
- 2 Für die Kategorie 2, gem. § 1 Abs. 3, beträgt die Gebühr Fr. 80.– pro Raum.
3. Für die Kategorie 3, gem. § 1 Abs. 3, beträgt die Gebühr Fr. 150.– pro Raum.

#### **§ 6 Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen**

Als gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen gelten:

- a. Veranstaltungen von einheimischen Institutionen, Organisationen, Strassengenossenschaften und Vereinen ohne Wirtschaftsbetrieb, ohne Eintritt und ohne Kursgeld.
- b. Proben von ortsansässigen Kulturvereinen während der ordentlichen Benützungzeiten.

#### **§ 7 Schlüsselbezug**

- 1 Der Schlüssel kann am Tag der Veranstaltung beim Hausdienst abgeholt werden.
- 2 Der Schlüssel ist am nächsten Tag bis spätestens 12.00 Uhr beim Hausdienst abzugeben.
- 3 Bei Verlust des Schlüssels müssen die Folgekosten übernommen werden.

#### **§ 8 Ordnung und Sorgfalt**

- 1 Räume, Einrichtungen und Mobiliar sind sorgfältig zu behandeln.
- 2 Die benützten Räume und die Umgebung sind am Schluss der Veranstaltung aufzuräumen. Abfalleimer sind zu leeren.

- 3 Lärmemissionen, welche sich störend auf die Umgebung und die Nachbarschaft auswirken können, sind nicht zulässig. Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten.
- 4 In sämtlichen Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot.

### **§ 9 Licht, Heizung**

1. Die Benützer der Lokale und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt und Energie verbraucht wird.
2. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen. Die Raumtemperaturen richten sich nach den Richtlinien über Energiesparmassnahmen bei gemeindeeigenen Gebäuden.
3. Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten sind die Lichter zu löschen sowie die Fenster und Rollläden zu schliessen.

### **§ 10 Abfallentsorgung**

- 1 Die Entsorgung des Abfalles ist gebührenpflichtig.
- 2 Auf die Verwendung von Wegwerfgeschirr ist nach Möglichkeit zu verzichten.

### **§ 11 Abstellen von Fahrzeugen**

Autos, Motorräder, Mofas und Velos sind auf den für sie bestimmten Plätzen abzustellen. Es ist strikte untersagt, Fahrzeuge beim Sigristenhaus oder beim Spycher abzustellen.

### **§ 12 Schäden**

- 1 Beschädigungen am Gebäude, an Einrichtungen oder Mobiliar sind dem Hausdienst unverzüglich zu melden.
- 2 Die Benützer haften für Schäden, die durch unsorgfältiges oder unsachgemäßes Handeln entstanden sind. Sind Schäden entstanden, wurde ungenügend aufgeräumt oder gereinigt, wird der Aufwand gemäss Beschluss über die Festlegung der Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen (Reglement Nr. 020.05) in Rechnung gestellt.

## **§ 13 Zuwiderhandlungen**

- 1 Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann den Schuldigen die weitere Benützung der Räumlichkeiten versagt werden.
- 2 Die strafrechtliche Verfolgung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 19. September 2002.

Adligenswil, 3. November 2016

**Gemeinde Adligenswil**  
Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz  
Gemeindepräsidentin

Lucas Collenberg  
Geschäftsführer